



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

22. September 1939.

Nr. 4046.

## I.

1. Die Einwohnergemeinde Solothurn hat über die Zuchwilerstrasse zwischen Biberiststrasse und Gemeindegrenze mit Einschluss der angrenzenden Quartierstrassen einen neuen Bebauungsplan ausgearbeitet. Dieser lag gemäss Publikation im Amtsblatt Nr. 43 vom 28. Oktober 1938 in der Zeit vom 28. Oktober bis 28. November 1938 öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Einwohnergemeindeversammlung vom 27. Juni 1939 genehmigte den Plan und wies eine dagegen gerichtete Einsprache des Herrn Max Born, Mechaniker in Solothurn ab.

Der Plan wurde am 3. August 1939 beim Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht. Er sieht für die Zuchwilerstrasse von der Gemeindegrenze bis zur Einmündung der bestehenden Verbindungsstrasse mit der Biberiststrasse eine Fahrbahnbreite von 8 m und einen beidseitigen Fussgängerstreifen von teilweise 1,5 teilweise 2 m Breite vor, von dort bis zur Kreuzung mit der Biberiststrasse eine Fahrbahnbreite von 9 m und einen beidseitigen Fussgängerstreifen von je 4 m Breite. Bei der Liegenschaft GB Solothurn Nr. 1152 (M. Born) wird eine von der Gemeinde früher projektierte Baulinie in der östlichen Ecke um durchschnittlich 5 m zurückgesetzt, so dass die Einmündung der dort projektierten Quartierstrasse anders gestaltet wird.

2. Mit Zuschrift vom 19. Juli erhob Herr Max Born in Solothurn gegen diesen Entscheid, der ihm nach seinen Angaben am 8. Juli 1939 schriftlich zugestellt wurde, beim Regierungsrat Beschwerde. Er macht darin geltend, dass durch die neue Baulinie seine Liegenschaft GB Nr. 1152 mit einem viel zu weitgehenden Bauverbot in der östlichen Ecke belegt werde; zudem erfolge diese Baulinienziehung nicht im öffentlichen Interesse, sondern ausschliesslich im privaten Interesse des Eigentümers von GB Solothurn Nr. 2648 (Baugeschäft Fröhlicher & Cie., Solothurn), welchem Grundstück dadurch die freie Sicht auf die Zuchwilerstrasse gesichert werde. Die Stadtbehörden hätten früher einen solchen Verkauf der Baulinie selber nicht für

nötig gehalten, denn in Jahre 1932 habe das städtische Elektrizitätswerk gerade in dieser Ecke, welche jetzt mit Bauverbot belegt werden wolle, ein Transformatorenhaus errichten wollen. Das Grundstück sei durch Landabtretungen an Strassengebiet um nahezu 3 Aren verkleinert worden, und die daraus gelösten Entschädigungen stellen keinen vollständigen Gegenwert für den Minderwert der Liegenschaft dar.

Die Einwohnergemeinde Solothurn liess sich hiezu am 3. August 1939 u.a. dahin vernehmen, dass es sich um eine durch verkehrstechnische Ueberlegungen gerechtfertigte Verschiebung einer früher anders vorgesehenen Baulinie handle; der Beschwerdeführer sei übrigens in seinen finanziellen Interessen nicht geschädigt, weil er für seine Landabtretungen ganz erhebliche Beträge erhalten habe.

3. Da der Bebauungsplan eine Strasse betrifft, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Zuchwil fortsetzt, wurde er im Sinne von § 9 des Baugesetzes der Einwohnergemeinde Zuchwil zur Vernehmlassung zugestellt. Diese führte in einer Zuschrift vom 15. September 1939 aus, sie wünsche, dass der Radfahrerstreifen auch auf stadtsolothurnischem Gebiet wenigstens bis zum "Güggel"-Gut in gleicher Weise fortgesetzt werde wie er auf Zuchwilerboden bestehe.

## II.

### Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Ueber das in Frage stehende Gebiet besteht ein durch Regierungsratsbeschluss Nr. 1151 vom 23. März 1929 genehmigter Bebauungsplan der Stadt Solothurn, der seither durch Projekte der städtischen Baubehörden abgeändert worden zu sein scheint. Für die vorliegende Abänderung wurde das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren durchgeführt. Die Prüfung der Beschwerde Born ergibt folgendes: Die 14-tägige Beschwerdefrist des § 13 des Baugesetzes gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung in Bauplansachen beginnt nicht erst mit dem Tage zu laufen, an welchem dem Rekurrenten der Beschluss der Gemeindeversammlung schriftlich eröffnet wurde, sondern mit dem Tage der Versammlung, bzw. dem darauf folgenden Tage. Denn der Beschwerdeführer war laut Protokoll selber dort anwesend und erhielt somit unmittelbar sowohl vom Entscheid als auch von seinen Motiven Kenntnis. Die Beschwerde ist daher verspätet eingereicht, und es kann nicht darauf eingetreten werden. Sie wäre überdies unbegründet gewesen. Denn die Baulinienführung bei der Liegenschaft des Beschwerdeführers kommt nicht etwa einseitig privaten Interessen entgegen, sondern sie entspricht ebensosehr begründeten verkehrs-

technischen Ueberlegungen. Die Liegenschaft des Beschwerdeführers ist an der Einmündung einer Strasse gelegen, und derartige Liegenschaften müssen sich aus Verkehrsgründen immer gewisse weitergehende Einschränkungen gefallen lassen. Diese bestehen hier **darin**, dass die Baulinie in einer Distanz von über 8 m von der östlichen (abgerundeten) Grundstücksgrenze verläuft. Damit wird dem Beschwerdeführer aber keine ~~unzumutbar~~<sup>en</sup> Eigentumsbeschränkung auferlegt, da der durch die Baulinie abgegrenzte Teil seiner im übrigen immer noch grossen Parzelle ihm als Garten verwendbar bleibt.

2. Der Wunsch der Einwohnergemeinde Zuchwil, der auf ihrem Gebiete bestehende Radfahrstreifen möge auch auf **Stadtgebiet** fortgesetzt und im vorliegenden Plan vorgesehen werden, widerspricht der Tendenz der stadtsolothurnischen Behörden, auf dem Gebiet der Stadt keine Radfahrstreifen zu erstellen. Immerhin fällt auf, dass die totale Fahrbahnbreite auf Zuchwilerboden 8,25 m beträgt, auf städtischen Gebiet dagegen bis zum "Güggel"-Gut nur 8 m. Es wird daher den städtischen Behörden empfohlen, bei Anlass der Ausführung der Strasse auf dieser Strecke den Fussgängerstreifen nördlich um 25 cm schmaler auszuführen, um so die Strassenbreite von 8,25 m zu erreichen; auf derselben sind beidseitig Radfahrerstreifen von 1.75 m Breite bildlich abzugrenzen.

Der vorliegende Bebauungsplan kann unter diesen Voraussetzungen genehmigt werden. Die widersprechenden früheren Baulinien werden dadurch aufgehoben.

### III.

Der Regierungsrat beschliesst daher:

1. Der von der Einwohnergemeinde Solothurn am 27. Juni 1939 beschlossene Bebauungsplan Zuchwilerstrasse zwischen Biberiststrasse und Gemeindegrenze wird unter vorstehend erwähnten Vorbehalten genehmigt.

2. Auf die Beschwerde des Herrn Max Born, Mechaniker in Solothurn, wird nicht eingetreten.

Genehmigungstaxe	Fr. 11.-
Publikationstaxe	<u>Fr. 10.50</u>
<u>Total:</u>	<u>Fr. 21.50.</u>

(Staatskanzlei Nr. 5510 P.).